

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Softfruits GmbH · Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Softfruits GmbH („Softfruits“) mit ihren Kunden über die Lieferung von Hard- und Software, die Überlassung von Software, IT-Dienstleistungen, Support-, Wartungs- und Betreuungsleistungen, Softwareentwicklung, Schulungen sowie Beratungs- und Validierungsleistungen.
2. Die AGB richten sich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Soweit ausnahmsweise Verbraucher Vertragspartner sind, gelten die gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften vorrangig.
3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Softfruits ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Softfruits sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Preislisten und Produktbeschreibungen sind keine Angebote.
2. Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Softfruits in Textform (z. B. per E-Mail), durch Unterzeichnung eines Vertrags oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Bestellungen des Kunden kann Softfruits innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem jeweiligen Vertrag einschließlich etwaiger Leistungsbeschreibungen.

§ 3 Leistungen und Mitwirkung des Kunden

1. Softfruits erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik durch qualifiziertes Personal – je nach Vereinbarung vor Ort beim Kunden, per Fernwartung oder in den eigenen Räumen. Softfruits darf zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer einsetzen.
2. Der Kunde unterstützt Softfruits angemessen, insbesondere durch Benennung eines Ansprechpartners, Zugang zu Räumen, Systemen und Informationen, die Bereitstellung der nötigen Lizenzen sowie die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen in seiner IT-Umgebung.
3. Der Kunde ist für die regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Sicherung seiner Daten verantwortlich, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich Softfruits übertragen ist.
4. Verzögerungen, die auf fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden beruhen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen; dadurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand berechnet.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Es gelten die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Leistungen nach Aufwand werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet; Fahrt- und Reisekosten werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.
2. Laufende Vergütungen für Support-, Wartungs- und Betreuungsverträge sind im Voraus für den vereinbarten Abrechnungszeitraum fällig.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB). Softfruits kann weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückhalten.

4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten kann Softfruits die laufende Vergütung mit einer Ankündigung von drei Monaten zum Beginn eines Kalenderjahres angemessen anpassen. Bei einer Erhöhung um mehr als 5 % kann der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen.

§ 5 Lieferung, Leistungszeit, höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform als verbindlich bestätigt wurden.
2. Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht von Softfruits zu vertretende Störungen – etwa Lieferengpässe von Herstellern, Streik, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Ausfälle von Kommunikationsnetzen – verlängern die Fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Softfruits.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern; er tritt Softfruits bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen ab. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Nutzungsrechte an Software

1. An Software und Dokumentationen von Softfruits (insbesondere E.M.D.P., L.I.S.S. und Individualentwicklungen) erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang (z. B. Anzahl der Arbeitsplätze, Standorte, Spender- oder Datenvolumen). Alle übrigen Rechte verbleiben bei Softfruits.
2. Bearbeitungen, Weitergabe an Dritte oder Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedürfen

der vorherigen Zustimmung von Softfruits in Textform. Gesetzliche Rechte nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

3. Für Software von Drittherstellern und Open-Source-Komponenten gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.
4. Nutzt der Kunde Software in erheblichem Umfang vertragswidrig, kann Softfruits das Nutzungsrecht nach erfolgloser Abmahnung widerrufen.

§ 8 Support-, Wartungs- und Betreuungsverträge

1. Umfang, Servicezeiten, Reaktionszeiten und Überwachungsleistungen (Monitoring) ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung.
2. Anfragen und Störungsmeldungen nimmt Softfruits telefonisch, per E-Mail oder über das jeweils angebotene Support-Formular entgegen. Der Kunde beschreibt die Störung so genau wie möglich.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet: kundenspezifische Anpassungen und Neuentwicklungen, Leistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten, Einsätze vor Ort, Leistungen an nicht mehr vom Hersteller unterstützten Versionen sowie die Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Bedienung, Eingriffe Dritter, Schadsoftware oder höhere Gewalt verursacht wurden.
4. Updates und neue Versionen eigener Software stellt Softfruits im Rahmen von Wartungsverträgen zur Verfügung. Der Kunde setzt eine aktuelle oder die vorhergehende Hauptversion ein.
5. Laufzeit und Kündigung richten sich nach dem Vertrag. Ist nichts vereinbart, beträgt die Laufzeit zwölf Monate; sie verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

§ 9 Fernwartung

1. Fernwartung erfolgt über verschlüsselte Verbindungen und nur mit Zustimmung des Kunden, im Einzelfall oder im Rahmen eines Betreuungsvertrags dauerhaft vereinbart. Der Kunde kann die Verbindung jederzeit beenden.

2. Softfruits greift nur auf die Systeme und Daten zu, die für die jeweilige Leistung erforderlich sind, und dokumentiert die Zugriffe nachvollziehbar.

§ 10 Softwareentwicklung und Individuallösungen

1. Grundlage für Entwicklungsleistungen sind die gemeinsam abgestimmten Anforderungen (z. B. Anforderungskatalog oder Pflichtenheft). Softfruits arbeitet agil in abgestimmten Schritten mit regelmäßigen Zwischenständen.
2. Änderungen und Erweiterungen der Anforderungen nach Auftragserteilung werden nach Aufwand berechnet und verschieben vereinbarte Termine angemessen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Werkleistungen werden nach Fertigstellung abgenommen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung produktiv nutzt oder nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung wesentliche Mängel in Textform meldet.
4. Quellcode und technische Dokumentation werden nur übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; der Aufwand dafür wird gesondert vergütet.

§ 11 GMP/GxP- und Validierungsleistungen

1. Softfruits unterstützt den Kunden bei Qualifizierung und Validierung computergestützter Systeme (z. B. Validierungsplanung, IQ/OQ/PQ, Dokumentation) im vereinbarten Umfang.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung der für den Kunden geltenden regulatorischen Anforderungen, für die Freigabe validierter Systeme sowie für die Bewertung von Abweichungen bleibt beim Kunden. Softfruits schuldet keine behördliche Anerkennung oder ein bestimmtes Prüfergebnis.

§ 12 Mängelansprüche

1. Der Kunde prüft Lieferungen unverzüglich und zeigt erkennbare Mängel innerhalb von acht Tagen in Textform an (§ 377 HGB).
2. Bei Mängeln leistet Softfruits nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, Bereitstellung einer Umgehungslösung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag

zurücktreten; Schadensersatz richtet sich nach § 13.

3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1 sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
4. Für Hardware und Software Dritter gelten ergänzend die Garantiebedingungen der Hersteller; Softfruits unterstützt den Kunden bei deren Geltendmachung.

§ 13 Haftung

1. Softfruits haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Für den Verlust von Daten haftet Softfruits nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, es sei denn, die Datensicherung war Softfruits vertraglich übertragen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Softfruits.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Soweit Softfruits im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet – etwa bei Betreuung, Fernwartung oder Betrieb von Systemen –, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
2. Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen der jeweils anderen Partei, insbesondere Patienten-, Spender- und Geschäftsdaten, vertraulich. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.
3. Softfruits darf den Kunden mit Namen und Logo als Referenz nennen, sofern der Kunde nicht

widerspricht.

§ 15 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, spätestens mit Verlassen des Lagers, auf den Kunden über. Erfolgt die Installation durch Softfruits, geht die Gefahr mit Abschluss der Installation über.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort ist der Sitz von Softfruits.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München.

3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Softfruits GmbH · Papagenoplatz 5 · 82152 Krailling · Geschäftsführung: Felix Fuchs, Dipl.-Ing. Anja Hübsch · Registergericht München
HRB 169367 · USt-IdNr. DE256223435